

ZWD Zahnärzte Wirtschaftsdienst

Praxisführung · Recht · Steuern · Finanzen



Ihr Plus im Netz: zwd.iww.de
Online | Mobile | Social Media

11 | 2014

Kurz informiert

Informieren Sie Ihre Patienten jetzt:

Ab 1. Januar 2015 gilt nur noch die elektronische Gesundheitskarte 1

Mindestlohn 2015: Die neuen Regeln effizient umsetzen 1

Steuern sparen

Achtung, Verjährung droht: Was Sie bis zum 31. Dezember unbedingt
noch veranlassen sollten! 2

Sind Zahlungen aus der „erweiterten Honorarverteilung“
voll steuerpflichtig? 6

Effektive Praxisführung

Leitfaden Hygiene: So erfüllen auch kleine Zahnarztpraxen die
rechtlichen Vorgaben 8

Persönlichkeit als Erfolgsfaktor:
So optimieren Sie Ihren Führungsstil gezielt 12

Finanzen optimieren

Sinnvoll oder nicht? – Steigerung des Gewinns durch Reduzierung
der Personalkosten 16

Ihr gutes Recht

Praxisabgabe, Praxisübergabe, BAG:
Zum Vertrag über die BAG – Fortsetzung (Teil 4) 20

Kein Honorar: Zahnarzt hatte bei umfassender Implantatbehandlung
unzureichend aufgeklärt 24



Leiten Sie ein
gerichtliches
Mahnverfahren ein!

Vorzeitige Zahlung
laufender Ausgaben
bewirkt Steuer-
entlastung für 2014

STEUERGESTALTUNG

Achtung, Verjährung droht: Was Sie bis zum 31. Dezember unbedingt veranlassen sollten!

von Dipl.-Ökonom Dirk Peters, Steuerberater, Peters-Schoenlein-Peters, Hannover, www.strategisch-steuern.de

! Kurz vor Ende des Kalenderjahres wird immer noch einiges weggeschafft, was bisher liegen geblieben ist. Es stehen Entscheidungen an, die immer wieder aufgeschoben wurden. Termine und Aufgaben häufen sich. Welche Termine, Aufgaben und Entscheidungen im Hinblick auf steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten bedeutsam sind, wollen wir Ihnen nachfolgend aufzeigen. Wir raten Ihnen, Entscheidungen vorzubereiten, zu treffen und umzusetzen – lieber heute als unter Zeitdruck kurz vor Weihnachten. !

Verjährung von Honorarforderungen stoppen

Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 verjähren Ihre Honorarforderungen aus dem Jahr 2011. Stoppen Sie den Fristablauf rechtzeitig vor diesem Termin durch die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens.

Alle noch offenen Forderungen aus den Jahren 2010 und früher können Sie in Ihrer Abrechnungssoftware als uneinbringlich ausbuchen, sofern nicht ein Mahnverfahren eingeleitet wurde oder nach 2010 Ratenzahlungen durch den Patienten getätigt wurden. Achten Sie bitte hierbei auf die Dokumentation und den Hinweis auf erfolglose Mahnungen.

PRAXISHINWEIS ! Am besten, Sie leiten ein Mahnverfahren bei Gericht ein („gerichtliches Mahnverfahren“). Details klärt Ihr Anwalt. Es dokumentiert dem Betriebsprüfer, dass Forderungen tatsächlich ausgefallen sind. Mit einem Vollstreckungstitel in der Hand können Sie 30 Jahre Ihre Forderungen eintreiben.

Jetzt die Steuerlast optimieren

Der November ist ein guter Zeitpunkt, um seinen voraussichtlichen Jahresgewinn hochzurechnen und die Steuerlast der Jahre 2014/2015 zu optimieren. Bei vorzeitiger Bezahlung von laufenden Ausgaben – bzw. Einnahmeverlagerungen durch das Hinausschieben von Honorarforderungen in das kommende Jahr – erreichen Sie für 2014 eine Steuerentlastung. Der Wermutstropfen dabei ist, dass es sich nicht um eine endgültig geringere Steuerbelastung handelt, sondern lediglich um eine Verschiebung in das nächste Jahr. Ihr Nutzen liegt in einem Zinsvorteil auf die verschobene Steuerreduzierung.

PRAXISHINWEIS ! Obacht bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen, also etwa Lohn- oder Umsatzsteuer: Derartige Zahlungen müssen dem Jahr zugeordnet werden, zu dem sie wirtschaftlich gehören, sofern die Zahlungen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem 31. Dezember geleistet werden.

Steuroptimierend werden Sie tätig, wenn Sie durch das Verschieben von Einnahmen und Ausgaben unterschiedlich hohe Steuersätze der verschiedenen Jahre glätten, die durch einmalige Sondereffekte auf der Einnahmen- oder Ausgabenseite entstehen.

Steuerung anderer Einkünfte oder Sonderausgaben

Die Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben können Sie auch auf einige andere Einkunftsarten wie zum Beispiel Vermietung und Verpachtung oder auf Sonderausgaben (zum Beispiel Spenden oder Vorsorgeaufwendungen) anwenden. Mit höheren Beiträgen zu Ihrem Versorgungswerk können Sie unter Umständen Steuern sparen und etwas für Ihre Altersvorsorge tun.

Aber auch in Bezug auf Krankenversicherungsbeiträge bestehen Gestaltungsmöglichkeiten. Durch die Vorauszahlung von Beiträgen zur Krankenversicherung kann der steuerliche Abzug von Sonderausgaben maximiert werden. Vorauszahlungen in 2014 für zukünftige Jahre sind bis zur Höhe des 2,5-Fachen des Beitrages für 2014 anzusetzen.

Dieses legale „Steuersparmodell“ ermöglicht 2014 eine Steuersenkung durch hohe unbegrenzt abzugsfähige Beiträge zur Basiskrankenversicherung. Durch den Wegfall von Krankenversicherungsbeiträgen in den kommenden Jahren aufgrund der Vorauszahlung wird der Weg zum Abzug weiterer Sonderausgaben (zum Beispiel Lebensversicherungs- oder Haftpflichtbeiträge) frei. Der Abzug dieser sonstigen Sonderausgaben verpufft im Jahr der Vorauszahlung (2014) durch eine steuerliche Höchstbetragsberechnung. Aber Achtung: Der beschriebene Effekt tritt in den Folgejahren nur dann ein, wenn die Höchstbeträge nicht durch Krankenversicherungsbeiträge eines pflichtversicherten Ehegatten ausgeschöpft werden.

PRAXISHINWEISE | Wir empfehlen, von der Möglichkeit der Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen nur dann Gebrauch zu machen, wenn Sie über freie, zukünftig nicht benötigte finanzielle Mittel verfügen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenversicherung über die Bedingungen (Rabatte, Rückerstattung bei Tod) für eventuelle Vorauszahlungen.

Generell ist die Verlagerung von Ausgaben nur dann sinnvoll, wenn die Ausgaben ohnehin notwendig sind und in absehbarer Zeit anfallen werden. Veranlassen Sie die Zahlungen rechtzeitig im Jahr 2014, sodass sie Ihrem Konto auch noch in 2014 belastet werden!

Verlustbescheinigung für Kapitalvermögen

Zurzeit schwächelt die Weltwirtschaft und die Kurse von Aktien rutschen. Wer jetzt Aktien verkauft und Verluste realisiert, kann diese mit Gewinnen verrechnen. Wurden die Gewinne bei einer anderen Bank als bei der Verlustbringenden realisiert, dann können die Verluste bereits in der Steuererklärung 2014 durch Vorlage einer Verlustbescheinigung der Bank verrechnet werden. Dazu ist bei der verlustbringenden Bank eine solche Bescheinigung

Verlagerung von Einnahmen/Ausgaben bei Vermietung und Verpachtung

Nutzen Sie das legale Steuersparmodell

Krankenkasse erklärt Bedingungen einer Vorauszahlung der Beiträge

Wahlrecht bei Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften betroffen

bis zum 15. Dezember 2014 zu beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich. Er bewirkt, dass der Verlusttopf der bescheinigenden Bank auf null zurückgesetzt wird und diese Verluste für zukünftige bankinterne Verrechnungen dieser Bank ausscheiden.

Kapitalertragszufluss nach dem 31. Dezember 2014

Fließen Ihnen Kapitalerträge nach dem 31. Dezember 2014 zu, besteht für Sie als Kirchensteuerpflichtiger gegenüber den Banken nicht mehr das Wahlrecht, die Kirchensteuerbeträge für die abgeltend besteuerten Kapitalerträge durch die Kreditinstitute einzubehalten oder die Kirchensteuerfestsetzung im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung vorzunehmen. Gleiches gilt für Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften (zum Beispiel einer Beteiligung an einer Fremdlabor-GmbH).

Regelabfrage der Banken

Banken haben mit einer sogenannten Regelabfrage vom 1. September bis zum 31. Oktober eines Jahres die Kirchenzugehörigkeit des Empfängers für Kapitalerträge des folgenden Jahres abzufragen. Für 2014 wurde dieser Zeitraum bis zum 30. November 2014 verlängert. Der Abruf für Kapitalerträge 2015 muss ebenfalls bis zum 30. November 2014 erfolgen.

Kirchensteuer: Was ist zu tun?

Wünschen Sie die Kirchensteuerfestsetzung bei Ihrer Einkommensteuererklärung, ist beim Bundeszentralamt für Steuern der automatisierte Abruf sperren zu lassen. Für den Kirchensteuerabzug ist Ihre Kirchenzugehörigkeit am 31. August maßgeblich. Veränderungen der Kirchenzugehörigkeit können nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden.

Umsatzsteuer in der Praxis

Zahnärzte sind in der Regel Kleinunternehmer, weil sie fast ausschließlich umsatzsteuerbefreite Leistungen erbringen. Kleinunternehmer sind solche Personen oder Betriebe, deren Umsätze i.S. § 19 Abs. 3 UStG nicht mehr als 17.500 Euro pro Jahr betragen. Überschreiten Sie diese Grenze mit nicht steuerbefreiten Leistungen (zum Beispiel aus Eigenlabor-, Bleaching-, Kosmetik- und Wellness-, Beratungs-, Seminar-, Vortrags- und Gutachterleistungen oder Verkäufen von Pflege- und Nahrungsergänzungsmitteln), dann sind Sie im Folgejahr (2015) verpflichtet, auf diese Leistungen Umsatzsteuer zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen.

Überblick verschaffen über „sonstige“ Umsätze

Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre ausgeführten „sonstigen“ Umsätze im Jahr 2014. Überschreiten diese 17.500 Euro, dann sollten Sie auf diese Umsätze ab 2015 zusätzlich Umsatzsteuer berechnen, um nicht der Gefahr ausgesetzt zu sein, dass aus den vereinnahmten Honoraren 19 Prozent Umsatzsteuer herauszurechnen und an das Finanzamt abzuführen ist.

Die umsatzsteuerpflichtigen Leistungen Ihrer Praxis sind in der Regel Ihrer Praxissoftware zu entnehmen. Die Leistungsstatistik wird von Betriebsprüfern gern im Rahmen einer Betriebsprüfung herangezogen. Achten Sie bitte

DOWNLOAD

Formular unter
www.iww.de/sl514



Zahnärzte fallen meist unter die „Kleinunternehmerregelung“

Umsatzsteuerpflichtige Leistungen herausuchen

auf die umsatzsteuerlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung. Bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro kommen neue steuerliche Pflichten und Fristen auf Sie zu. Sprechen Sie Ihren Steuerberater darauf an.

Alle unternehmerischen Aktivitäten werden einbezogen

Ein Zahnarzt in Einzelpraxis ist aus umsatzsteuerlicher Sicht als Person ein Unternehmer. Zu seinem Unternehmen gehören alle seine Unternehmensanteile. Deshalb sind bei der Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht von Praxisleistungen immer alle unternehmerischen Aktivitäten einzubeziehen. So kann bei geringen, nicht steuerbefreiten Umsätzen in der Praxis – etwa durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage – dennoch Umsatzsteuerpflicht für alle Bereiche des Unternehmens entstehen, wenn mit allen nicht umsatzsteuerbefreiten Umsätzen die Grenze von 17.500 Euro überschritten ist.

Reverse-Charge-Verfahren bei Dentallegierungen

Das umsatzsteuerliche Reverse-Charge-Verfahren, wonach der Leistungsempfänger (Zahnarzt) die Umsatzsteuer schuldet, ist seit dem 1. Oktober 2014 mit einer Übergangsregelung für die Dentallieferanten bis zum 31. Dezember 2014 auf Lieferungen von Edelmetallen und unedle Metalle erweitert worden. Nach Aussage der Dentalindustrie sind von der Neuregelung nahezu alle Dentallegierungen betroffen.

Umsatzsteuer wird auf den Zahnarzt verlagert

Die Folge dieser Neuregelung ist, dass die bisher vom Lieferanten der Dentallegierungen ausgewiesene und abzuführende 19-prozentige Umsatzsteuer auf den Empfänger verlagert wird. Der Zahnarzt wird also mit Ausstellung der Rechnung für die Lieferung der Dentallegierung Schuldner der Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent auf den Nettobezugswert. Er hat für den Rechnungsmonat eine Umsatzsteuervoranmeldung zu erstellen. In dieser weist er den Warenbezug aus und hat die 19-prozentige Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

PRAXISHINWEIS | Der Warenbezug verteuert sich dadurch nicht. Der Verwaltungsaufwand wird aber komplexer, denn die Kosten des Warenbezugs sind an den Lieferanten und das Finanzamt zu zahlen.

Aufgrund dieser Neuregelung sind die Arbeitsprozesse in der Praxis anzupassen. Zunächst ist die Rechnung daraufhin zu überprüfen, ob lediglich der Nettobetrag in der Rechnung ausgewiesen ist. Zusätzlich hat die Rechnung einen Hinweis des Lieferanten zu enthalten, dass die Steuerschuldnerschaft nach § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG auf den Leistungsempfänger (Zahnarzt) übergeht. Die Umsatzsteuer ist zu ermitteln, dem Finanzamt anzumelden und an das Finanzamt zu zahlen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Im nächsten Heft lesen Sie weitere Steuertipps, die Sie zum Jahreswechsel 2014/15 unbedingt beachten sollten, wenn Sie kein Geld verlieren möchten.

Denken Sie auch um die Ecke!

Fast alle Dentallegierungen sind von der Neuregelung betroffen

Die Ware verteuert sich nicht, aber der Aufwand steigt